

Geschäftsordnung

(gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung)

zur Regelung der Beitragsabrechnung mit den Landesverbänden (Teil I),
zur Regelung der Zentralen Mitgliederverwaltung (Teil II) und
zur Regelung des Zentralen Beitragseinzug (Teil III)

(Beschluß der Delegiertenversammlung vom 09. Mai 1992,
geändert mit Beschluß der Delegiertenversammlung vom 14. Oktober 1995)
geändert mit Beschluß der Delegiertenversammlung vom 05. April 2003)

TEIL I: Regelung zur Beitragsabrechnung mit den Landesverbänden

(1) Mitgliederstatistik

In jedem Jahr wird zu einem Stichtag eine Mitgliederstatistik des DGoB erstellt.

(2) Stichtag

Stichtag für die Mitgliederstatistik ist der 15. Januar eines Jahres.

(3) Quelle

Quelle für die Mitgliederstatistik ist die zentrale Mitgliederdatei des DGoB, in der alle Einzelmitglieder der Landesverbände gespeichert sind.

(4) Mitgliederzahl der Landesverbände

Es ist für jeden Landesverband die Anzahl der Mitglieder am Stichtag zu ermitteln. Die Mitgliederzahl des Landesverbandes ist nach Beitragsklassen aufzugliedern: vollzahlende Mitglieder, ermäßigte Mitglieder, Jugendliche und Zweitmitglieder.

(5) Delegiertenstimmen der Landesverbände

Die nach Ziffer (4) ermittelte Mitgliederzahl, (einschl. der Zahl der Ehrenmitglieder des Landesverbandes), entspricht der Stimmenanzahl des Landesverbandes auf den Delegiertenversammlungen des DGoB im gesamten Jahr, das auf den Stichtag folgt.

(6) Ermittlung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld eines Landesverbandes für ein Jahr ergibt sich aus der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsstaffel und aus der nach Ziffer (4) ermittelten Mitgliederzahl.

(7) Beitragsrechnung

Die Landesverbände erhalten nach Feststellung der Mitgliederstatistik zum Stichtag eine Beitragsrechnung auf der Grundlage von Ziffer (6). Die Beitragsrechnung und die ermittelte Mitgliederzahl gelten als vom Landesverband anerkannt, wenn der Landesverband nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Rechnung Widerspruch einlegt. Die Begleichung der Beitragsschuld hat mit einer Frist von sechs Wochen nach Versand der Rechnung zu erfolgen. Im Falle der Teilnahme am Zentralen Beitragseinzug wird die Beitragsschuld mit den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge verrechnet.

(8) entfällt

(9) Korrektur von Mitgliederstatistik und Rechnungen

Die Mitgliederstatistik, die Beitragsrechnung sind zu korrigieren, wenn dem DGoB Fehler bei der Verwaltung der Mitgliederdatei, bei der Erhebung der Mitgliederstatistik oder bei der Erstellung der Beitragsrechnung nachgewiesen werden. Fehler oder Versäumnisse, für die die Landesverbände verantwortlich sind, gehen zu deren Lasten. Wurden Eintritte, Austritte und Änderungen von Beitragsklassen von Mitgliedern nicht oder verspätet von den Landesverbänden gemeldet, so werden die Mitgliederstatistik, die Beitragsrechnung nicht nachträglich geändert.

(9a) Sofern die Abweichung einer Rechnung bei quartalsgenauer Berücksichtigung aller Änderungen gegenüber der unter (6) ermittelten Beitragsschuld mehr als 10% beträgt, kann ein LV bis zum 31.10. des laufenden Jahres eine eigene Aufstellung anfertigen. Die zentrale Mitgliederverwaltung prüft diese Aufstellung und informiert den LV und den Schatzmeister des DGoB. Bei positivem Ergebnis überweist der Schatzmeister des DGoB im laufenden Jahr den entsprechenden Differenzbetrag an den LV. Streitfälle werden vom Präsidenten des DGoB entschieden.

(9b) Sofern zwischen der Abmeldung eines Mitglieds eines Landesverbandes im Vorjahr und der erneuten Anmeldung im gleichen Landesverband im laufenden Jahr weniger als 12 Monate liegen, kann der DGoB dem LV für dieses Mitglied den Jahresbeitrag in Rechnung stellen. Die unter (5) beschriebene Regelung für Neumitglieder wird für dieses Mitglied ausser Kraft gesetzt. Zahlungsziel für diese Rechnung ist der 31.12. des laufenden Jahres.

(10) Versand der DGoZ und Rundsendungen

Die DGoZ wird an diejenigen Personen versendet, die am Versandtermin in der zentralen Mitgliederdatei gespeichert sind, die nicht als Zweitmitglieder gespeichert sind, deren gespeicherter Eintrittstermin nicht nach dem Versandtermin und deren gespeicherter Austrittstermin nicht vor dem Versandtermin liegt. Beim Versand anderer Rundschreiben oder Rundsendungen ist entsprechend zu verfahren. Versäumte oder verspätete Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten der Landesverbände.

(11) Verantwortlichkeit

Für die korrekte Verwaltung der Mitgliederdaten, für die korrekte Erhebung der Mitgliederstatistik und für die Beitragsabrechnung ist der Vorstand des DGoB verantwortlich. Die Durchführung obliegt dem Vorstand oder einem von ihm Beauftragten.

TEIL II: Zentrale Mitgliederverwaltung (ZMV)

(1) Die zentrale Mitgliederverwaltung verwaltet die Mitgliederdaten der zum DGoB gehörenden Landesverbände zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des DGoB. Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Beitragsklassen aufzugliedern: vollzahlende Mitglieder, ermäßigte Mitglieder, Jugendliche und Zweitmitglieder.

(2) Die Landesverbände sind in der Vergabe / Definition von Beitragsklassen für ihre Mitglieder nicht an die vier unter (1) genannten Beitragsklassen gebunden. Falls es weitere Mitgliedschaftsarten gibt (z.B. Schüler), muss der LV dem betroffenen Mitglied auch noch eine für den DGoB zugelassene Art der Mitgliedschaft zuweisen.

(3) Änderungen bei Mitgliedsdaten

Die Landesverbände teilen der zentralen Mitgliederverwaltung die Änderungen der Mitgliederdaten formal verbindlich mit. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen. Änderungen werden sofort nach Eingang beim DGoB (Postfach oder zentrale Mitgliederverwaltung) wirksam. Eintritte, Austritte und Änderungen der Beitragsklasse müssen vom LV bestätigt werden.

(4) Jeder LV erhält im November von der zentralen Mitgliederverwaltung Unterlagen mit einer Vorausschau auf die zum 15.01. zu erwartende Mitgliederstatistik, basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliederdatei des DGoB vorliegenden Informationen. Bis zum 15.01. beim DGoB (Postfach oder Absender der Unterlagen) eingehende Änderungsmitteilungen zu den versandten Unterlagen gehen in die neue Mitgliederstatistik ein.

(5) Die Landesverbände erhalten vom DGoB auf Anforderung jederzeit kurzfristig eine Aufstellung der in der zentralen Mitgliederdatei des DGoB gespeicherten Daten ihrer Mitglieder.

TEIL III: Zentraler Beitragseinzug

(1) Datenbasis

Pro Mitglied eines am ZBE teilnehmenden Landesverbandes müssen dem DGoB folgende Daten vorliegen: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Kontoinhaber, Kontonummer, BLZ, Name der Bank und die Höhe des einzuziehenden Betrages. Weicht der einzuziehende Betrag von der Jahresbeitragsstaffel des Landesverbandes ab, ist auch der Verwendungszweck notwendig. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und der Datenübermittlung an den DGoB ist der am ZBE teilnehmende Landesverband verantwortlich.

(2) Erster Einzug und Abwicklung

Der ZBE erfolgt im Februar für die zum 15.01. festgestellten Mitglieder des teilnehmenden Landesverbandes. Für diese Mitglieder bis zum 31.01. eingehende Änderungsmitteilungen zu den Bankdaten werden beim Einzug berücksichtigt. Falls seit dem letzten Einzug keine Änderungen eingegangen sind, werden die Mitgliedsdaten des letzten Einzugs benutzt. Sofern nicht anders durch den LV spezifiziert wird der Jahresbeitrag abgebucht.

Die Aktualisierung des DGoB-Datenbestands erfolgt durch Änderungsmitteilungen der Landesverbände an den DGoB, durch Mitteilung der Banken (z.B. Bankfusionen, Änderungen der Bankverbindung) oder durch Mitteilungen der Einzelmitglieder der Landesverbände (u.a. Änderungen der Bankverbindungen, neue Einzugsermächtigungen).

Die für den ZBE zuständige Person informiert die für die ZMV des DGoB zuständige Person über die Ergebnisse des Beitragseinzuges pro Landesverband.

Die für den ZBE zuständige Person überweist den eingezogenen Betrag an den DGoB bis zur Höhe der LV-Rechnung. Darüber hinausgehende Beträge werden durch die für den ZBE zuständige Person bis zum 31.03. an den jeweiligen LV überwiesen. Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Landesverbandes.

Die für die Mitgliederdatei des DGoB zuständige Person erhält die Informationen zu den getätigten Überweisungen und schickt jedem LV die vollständigen Einzugslisten.

(3) Zweiter Einzug

Auf der Grundlage der bis zum 30.09. in der zentralen Mitgliederdatei des DGoB gespeicherten Einzugsdaten kann im Oktober ein weiterer Beitragseinzug für den jeweiligen LV durchgeführt werden (z.B. Beiträge seiner Neumitglieder des laufenden Jahres, nicht erfolgreiche Transaktionen des Einzugs im Februar, Kosten für Rücklastschriften gegenüber dem Mitglied oder weitere Einzüge. Die eingezogenen Beträge werden gemäß des unter (2) beschriebenen Prozesses weitergeleitet.

TEIL IV: Schlußbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt zum 06.04.2003 in Kraft und löst damit die Fassung vom 14.10.1995 ab.

Erläuterungen zu Terminen und Fristen in der neuen Geschäftsordnung

15.01.: Stichtag für die Mitgliederstatistik auf Grundlage der zentralen Mitgliederverwaltung.

31.01.: Stichtag für Änderungsmitteilungen, die im ZBE berücksichtigt werden.

Februar: Versand der Rechnungen an alle Landesverbände und Information des ZBE über die Forderungen des DGoB gegenüber den LVs

Februar: Beitragseinzug des DGoB für alle am zentralen Einzug teilnehmenden Landesverbände

März: Ablauf der Widerspruchsfrist der Landesverbände gegen die ermittelte Mitgliederzahl und die Beitragsrechnung (vier Wochen nach Versand der Rechnung)

Ende März: Begleichung der Beitragsschuld durch die Landesverbände (sechs Wochen nach Rechnungsstellung)

31.03.: Ausgleich des Beitragsüberschusses für die am ZBE teilnehmenden LVs durch den DGoB (sechs Wochen nach Beitragseinzug)

Anfang Oktober: Beitragseinzug für die bis zum 30. September an den DGoB gemeldeten Neueintritte und Beitragserhöhungen (durch Änderungen der Beitragsklasse); für zuviel gezahlte Beiträge der Mitglieder der Landesverbände ist der jeweilige Landesverband selbst zuständig

Anfang November: Unterlagen mit Vorausschau der Mitgliederstatistik zum 15.01. Ein evtl. notwendiger Abgleich der Mitgliederdaten zwischen LV und DGoB hat also in der Zeit von Nov. bis spätestens 15.01. zu erfolgen.